

X

No 4619 *

30

oo J



Zwey Edict sampt ei-
ner offnen Patent der Königlichem
Würden in Frankreich.

Durch welche alle Predigten / Christ-
liche versamlungen vnd vbung der waren Christ-
lichen Religion gantz vnd gar bey Leibs vnd Lebens straff/
sampt den jenigen so derselben zugerhon vnd in Emptern sein / ab-
geschafft: vnd allein die Römische vnd Bábstische verstatte /
zu welchem alle Geistliche gefell in der Jurisdiction Paris gelegen /
arrestirt vnd gewendet werden sollen / Sampt einer In-
struction / was des wegen in Namen ihrer Kö-
niglichen W. bey etlichen Teutschen
Fürsten geworben
worden.

Daraus zusehen das die vorige vnd
jetzige Kriegshandlungen von wegen keiner Re-
bellion / sondern einig der Religion halben gemeint / Vnd
das alle die jenigen so sich wieder die betrangten Christen
bestellen vnd gebrauchen lassen / dem Antichrist vnd sein
nem anhang / wieder GOTT vnd sein heiliges Wort
zu ihrem ewigen vnd zeitlichen ver-
derben dienen / etc.

Jetzt aus der Frankösischen Sprach
trewlich verdeutschet.

Anno / 1 5 6 8.

N^o 4627 *

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Edict

Der Königlichen Würden in Franckreich / durch welches alle Predigten / versamlungen / vnd vñungen anderer Religion / denn der Catholischen / Apostolischen vnd Römischen / verboten vñd abgeschafft werden.



Maximus Carolus von Gottes gesaden / König in Franckreich. An alle so jetzt seind oder künfftig sein werden. Es ist jedermenniglich wol bewust / das weiland Hochlöblichster gedechtnus vnser Herr Vater / vñd alerater (denen Gott genade) sich jeder zeit als die aller Christlichsten beschützer / vñd beschirmer der heiligen Kirchen erzeiget vñd erwiesen haben / vñd sich zum hefftigsten bemühet die einigkeit der Religion durch Edict vñd alle rechtmessige mittel vñd wege zuerhalten. Dargegen die spaltungen / so sich zu ihren zeiten erregt / vñd in dis Königreich durch heimliche Predigten vñd versamlungen / auch aller hand verbottene Bücher eingeschlichen vñd ausgebreitet / gantzlich auffgehoben vñd vndergetruckt wurden / Das auch nach dem leidigen fall vñd tödtlichen abgang hochermeltes vnser Herr Vater / als vnser freundlicher lieber Herr vñd eltester Bruder

A ij

Franco

a Das wie
derspiel be
fint sich aus
alle gemacht
ten frieds
handlungē/
auch aus die
sem Edict/
das es allein
vmb die Re
ligion zu
thun.

Franciscus der zweit des Namens / zu der Kö
niglichen Kron komen / etliche hohe leut durch
die newe irrige Predicanten zu murren / vnd
sich von vns abtrünnig zu machen / bewegt vnd
getrieben worden / nicht von wegen einiges ei
fers / so sie zu der Religion hetten / a Sonderit
allein aus begir zu der regierung dieses König
reichs / Ob wol höchstermelter vnser freundlich
er lieber Herr Bruder schon verheirat / vnd
durch die gesatz vnd rechte dieses Königreichs
volkommens alters erkand / auch macht / ver
stand vnd willen genugsam hette / mit vnd ne
ben dero hocheleuchten verstands gnedigsten
lieben fraw Mutter / der Königin / sampt an
dern hohen vnd dapffern Leuten / So stetigs
bey Weiland Hochlöblichster gedechtnis vn
serm herrn Vater vnd volgens auch bey hoche
nantem vnserm Herrn Brudern / welcher in als
lem den Vetterlichen Susstapffen nachzufol
gen gestinet / gedienet hatten / wol zu gebieten
vnd zu regiern. Wie J. L. solches die zeit dero
regierung genugsam mit der that erwiesen.
Wurdē auch one zweiffel Ir Königreich zu sol
cher ruhe vnd friedligkeit widerumb bracht ha
ben / wie sie es zu eingang Irer regierung fun
den / do der Allmechtig J. L. lengeres leben ge
nediglich verleihen wollen. Denn schon die res
gierung etlicher massen damals zerrüt vnd be
trübet durch die spaltungen vnd abfell etlicher
der fürnemsten heupter / Welche dieweil sie sich
nicht durfften öffentlich an tag geben / richtete
sie an durch hülff obgedachter Predicantē den
tumult vñ empörung zu Amboise, vnterm schein
als

als wolten sie neben einer bekenntnis ihres Glau-
bens der Rō. W. ein Supplication vnterthe-
nigst vberreichen. Wiewol nun ihren Rōn. W.
wol bewust/woher aller solcher vnrathe entstün-
de / vnd welche die rechte anstifter weren / So
haben doch J. L. aus angeborner gūte vnd mit-
tigkeit dem Himlischen Vater hierin wollen
nachfolgen / vnd verhofft vermittelst seiner
gnaden durch gūte vnd barmherzigkeit mehr-
nuz vnd fruchtbarkeit zu erlangen / den durch
die scherpffe der straff. Vnd namen derowe-
gen durch ein öffentlich Edict so zu Amboise
im Monat Martio / des 1559 Jars auffge-
richt / alle ihre Vnterthanen wider zu gnaden
auff / a welche sich von den irthumen des Glau-
bens / darein sie sich verführen lassen / widerumb
bekerren wolten. Vnd zum vberflus liessen sie
noch einander Edict zu Komorantin im vol-
genden Maio ausgehn / durch welchs sie auch
die so sich nicht weisen lassen / vnd bekerren wur-
den / der Geistlichen Obrigkeit / b welche nit blut-
girig / vberantworten liessen / So ferr sie den
gemeinen frieden nicht betrübten. Aber solches
alles vnangesehen / wurde ihrer Rō. W. durch
die heimlichen Practicken obberurter halsstar-
rigen hohen leuthen alle ihre hoffnung etwas
gutes zu erlangen benommen / denn sie mit ge-
walt vnd mit gewapneter hand dis ganz Rō-
nigreich vneinig zu machen sich vnterstünden /
vnd solchs alles vnderm schein vnd deckmantel
der Religion. Als aber ihre Rō. W. so damals
zu Fontainebleau waren / dessen verwarret / mü-
stense sie mit guter anzal gerüstes Volcks solchem

a Das ist
die sünde vñ
Rebellion
darumb die
Christen ges
strafft / nem
lich die wa-
re Religion

b Nemlich
wie die Pha-
riser vñnd
schriffgeler-
ten / da sie
schreyen
Kreuzige
Kreuzige



vnrath zuorkommen / sich naher Orliens be-
geben / Vnd lieffen daselbs / derhalben alle ges-
meine Stende dieses Königreichs zusammen ko-
men / Wurden aber an demselben ort von Gott
aus diesem jamerthal zu sich beruffen / vnd ver-
lieffen vns die Kron / da wir zwischen zehen vñ
eilff Jarn vnser alters waren / vnd viel weni-
ger geschickt solchs gros Königreich zu regie-
ren / denn ire L. gewesen. Zu dem wurde auch
der beste behülff vnd beystand / so vns der All-
mechtig zu gedachter vnser regierung noch vñ
berbleiben lassen / Nemlich die gute vorsichtig-
keit vnd anleitung vnserer gnedigsten vnd vor-
liebten fraw Mutter in viel weg angefochten
vnd verhindert: Darumb das etliche aus den
fürnehmsten vñd nechsten blutsnerwandten
nach vnsern freundlichen lieben Brüdern vnse-
re jungheit verachtetē / zwittracht anrichteten /
vnd sampt irem anhang höchstermelter vnserer
vorgeliebten fraw Muttern widerspenstig vñ
in allem zugegen sich erzeigten / Vnd damit sie
sich desto bas vnd füglicher stercken möchten /
vndernamen sie sich obgemelte newe Secte vnd
rottirung der Religion zuuertheidigen / welche
auch von wegen solches ihres vberhülffs vnd
beystands / damals vber die mas sehr zugenom-
men.

Solchem nun mit zeitlichem Rath zuor-
komen / verfügten wir vns / nach der widerkehr
von vnserer heiligen salbung vnd Erönung in
die vorstad Sanct German / an der Wiesen na-
her bey Paris / vnd lieffen dahin zu vnserm
Rath vnd Parlament die Fürsten / vnd auch
andere

andere Personen vnfers geheimen Raths/
samt allen Richtern vnd Rethen gedachtes
vnseres Parlaments im Junio vnd auch Ju-
lio des 1567. Jars zu vns erfordern / Vnd
aus jetzt gemelter Herrn rath vnd gurachten/
liessen wir zu S. German en Laye, das Edict
des Julij im selbigem Jar ausgehen / durch wel-
ches Edict wir alle vbung einiger anderer Re-
ligion denn wie die bis anher in der Catholisch-
en Kirchen geübet / vnd seid der zeit der Christ-
lich Glaub in Franckreich gepflanzt / von al-
len Königen vnsern vorfarn / auch allen Bisch-
offen / Prelaten / Pfarhern vnd Capellanen /
angenommen vnd im brauch gewesen / ernstlich
verbotten.

Da aber obberurte vertheidiger der neuen
meinung oder Religion sachen / das durch dis
Edict ihr Ehrgeizigs vorhaben zu nichts ge-
macht wurde / wolten sie demselben nirgent
kein statt gebē / Sonder erregeten an allen ortē
dieses Königreichs die von dieser neuen Reli-
gion / vnd verhinderten das gedachtes Edict
zu würcklicher Execution bracht wurde / Vnd
nach dem sie hin vnd wider tumult vnd empō-
rungen selbs angericht / gaben sie für / es were
nicht möglich das obgedachtes Edict gehand-
habt vnd zur Execution möchte bracht wer-
den / Sondern von nöten das man eine andere
versammlung einer gewissen anzal Presidenten
vnd Rethen aus allen Parlamenten vnd ho-
hen gerichtten des ganzen Königreichs / meh-
res ansehens halbē / hielte / Es were aber solche
ire versamlung vmb den drittē theil geringer /
denn

denn die jenige / so wir in obermeltem vnserm
Parlament aus zweien ordentlichen Ketten
zusamen komen lassen / So ware auch ire ver-
samlung mit verdecktigen Personen ihres ges-
fallens besetzt / Demnach sie in vnserm gehei-
men Rath am stercksten waren / vnd mehr Per-
sonen darzu namen von der newen / denn von
der Catholischen Religion / damit sie ihr vor-
haben ins werck brechten / wie sie denn mit der
that die frey stellung oder freye vbung beider
Religion / durch vnser Edict erlangtē / welches
wir doch auff widerruffen dē 17. Janua. 1561
jar / liessen ausgehen / vnd höchstermelte vnser
vorgeliebte fraw Mutter / als die damals vber-
stimpt wider iren willen / denn sie jederzeit gut
Catholisch gewesen / müste passiren vnd gehen
lassen / Gleich wie auch vnser freundlicher lie-
ber Herr Vetter der Cardinal von Bourbon /
vnd andere vnser liebe Vettern / der Cardinal
von Tournon / der Hertzog von Montmorancū
vnd Connestable / der Marschalck von S.
Andres / welche die fürnembste vnd elteste Ke-
the vnd diener vnserer Kön. Kron / so weiland
vnser Herr Vater vnd Herr Bruder seligster
gedechtnus / vns hinterlassen / welche alle vnter
andern vrsachen / daraus sie solches / wie jetzt
vermelt / zu gedulden bewegt wurden / auch
höchstermelte vnser freundliche liebe Fraw
Mutter dessen erinnerten / das man nach gele-
genheit der laufft / so damals waren / weniger
vbels denn dis nicht thun könnte / angesehen das
gedachte vbung der newen Religion / ganz vñ
gar ausserhalb den stetten bliebe / vnd zuuer-
hoffen /

lichem vorsatz wider vns mit gewapneter hand
auffleinten/ vns vnser Sted einnamē/ frembt
Kriegsuolck in vnser Königreich einfürten/ vñ
alles wider vns theten was gegen einem feind
zuthun ist / Auch so ferr das sie vns nicht weit
von der Stad. Dreis ein feldschlacht dürfften
lieffern / In welcher wir doch aus Göttlicher
gnaden/ das felt vnd den sieg behtelten. Sol-
ches auch ohne angesehen auff das wir dennoch
vnser auffrührische vnterthanen mit gütze vnd
gnaden möchten vberwinden/ vnd sie vnter vn-
sern gehorsam widerumb bringen / vnd auch
in guter hoffnung stunden/ wir möchten sie vie-
leicht mit der zeit/ wenn wir vnser Wenlich al-
ter erreicht / durch dieselbige gnade Gottes in
werendem friedstand vnd gemeiner Ruhe auch
zugleich vnter den gehorsam seiner Kirchen
bringen/ bewilligten wir inen / Da wir noch in
vnsern mindern iharen waren/ das Edict vom
frieden so zu Amboise den neunzehenden Mar-
tij im funffzehenhundert vnd acht vnd sechzig-
sten jar auffgericht / in welchem wir ihnen gne-
dig vergünstigerten/ vnd gestatten das sie die v-
bung ihrer Religion haben möchten/ wie solchs
weitleuffig jetzberürtem Edict einuerleibt.

a Ob diese
erklärung
mit der bes-
drangte her-
ren willen
vnd gut ach-
te ausgang
en/geben ire
Supplicatio-
nes/ Desglei-
chen die da-
rauff erfolg-
te König-
liche cassati-
ones das wi-
derspiel an
Tage

Vnd damit wir ihnen alle forcht / misstrau-
wen vnd bösen argwon/ so sie heften können fas-
sen/ benemen/ haben wir volgents auff jr eigen-
s bedencken vnd gut achten mancherley erkle-
rungen mas vnd Ordnungen darüber geben/
Welche alle dahin gericht/ das die gemein ruhe
vnd einigkeit vnter vnsern Vnterthanen erhal-
ten werden. Nichts desto weniger haben sie ires
theils

in schil

a Wer den
frieden ge-
brochē hab-
geben die
jemmerlich-
en mord der
Papisten
gleich auff
die feredas
handlūg er-
volget/ auch
das man dē
heubtern
nach dē kōp-
fen getrach-
tet / vnd nie
willens ge-
wesen dē frie-
den (laut die-
ses Edicts
vnd volgen-
der Instru-
ction) zuhal-
tē/ gnugsam
zuerachten.

b Seind ei-
rel schein-
handlungen
gewesen /
Denn keine
execution er-
volget / ob
wol viel an-
sechliche
Christen
grewlich er-
mordet.

vnd anderer vnserer Vnterthanen für vns sel-
bes zuuerschonen geneigt / vnd verhofften / wir
wolten sie leglich durch gūte vnd mildigkeit ge-
winnen / vnd ein Königliches mitleiden mit vn-
sern armen Vnterthanen hetten / so von beider
Kriegsheeren ausgesogen vnd verzert wur-
den / vnd denn auch durch vnser offene Paten-
ten vnd brieffen den jüngstuerloffenen 23. tag
Martij zu Paris geben / vnterthenigst von den
Rebellen ersucht wurden / Haben wir inen eben
dasselbig Edict vom 19 Martij im 1562. Jar
ausgangen / auff ir zusagen vnd versprechen /
so sie vns theten / solchs irs teils stet vnd fest zu-
halten / vnd vns vnser Königreich ferners vn-
betrübt zulassen / widerumb gnedigst bewilligt.
Auff welche versprūchnus ob wir inen wol vn-
ser teils gemelts Edict vnuerbrūchlich gehal-
ten / a So sind sie doch irs theils brūchig wor-
den / inn dem sie vns vnser Sted / Rochelle /
Montaubun / Castres / vnd viel andere in Lan-
gedock vnd im Delphinat gelegen / vorhalten /
welche sie doch vns einzuräumen gelobt vnd
versprochen / in dem sie an etlichen orten vnser
Königreichs vergaderungen mit waffen ge-
macht / viel vnserer Catholischer Vnterthanen
vmbbracht vnd erwürget / vnd mit den auslen-
dischen ire Practicken gehabt / im namen vnd
schein als solten etlich ihrer Religion von den
Catholischen vmbbracht sein worden / nach
dem das Edict vom frieden ist auffgericht / Da
wir doch auff alle vnd jede ire klagen b Commis-
sarios, verordnet / damit rechtmessige inquisiti-
on vnd erkündigung geschehe vnd die theter der
gebür gestrafft werden.

Sünff

Fünff Monat nach auffgerichtetem Frieden haben sie widerumb zum Wehren gegrieffen/ vnd sich wider vns auffgelehnet/ die Stad Rochelle vnd andere vmbliegende örter eingenommen/ vñ sich in offene thetliche Kriegsrüstung begeben.

Wenn wir denn aus allen oberzelten ihren handlungen gnugsam spüren vnd sehen mögen wie oft sie sich vnsere güte vnd milrtigkeit mißbrauchen/ vnd kein zweiffel ferners nicht Können haben ires bösen verfluchten^a vorhabens/ das sie nemlich in diesem Königreich ein ander Regiment vnd oberhaupt auffzurichten vnd zubesterrigen / vns aber die wir von Gott zum König verordnet / abzusetzen vñnd zu vntertrücken vnderstehn / vnd demnach wir inen die vbung ihrer Religion gnedigst zugelassen/ sie vnder solcher decken vnsere getrewe Vnterthanen von vns in ihren versamlungen abtrennung machen/ vnd vnterm schein irer Predigten vnd haltung des Abentmals collaten sampt Gelt auffheben / leut einschreiben / schweren lassen bündnus vnd andere vereinigungen vnd heimliche Practicken innerhalb vnd aussershalb vnsers Königreichs anstifften/ vnd allenthalben vnrube anrichten/ vnd wenn sie denn mit wehren vnd Kriegsrüstung gefast / wollen sie als denn mit vns Capitulirn vñnd handlen / als wenn sie vnsere genachbart/ vnd nicht vnsere gehorsame vnd getrewe Vnterthanen sein solten/ Dessen sie sich doch wol mit dem Mund vnd in ihrem schreiben vernemen lassen / halten sich aber gegen vns wie vnsere abgesagte vnd höchste

^a Dis ist eben so war/ als alle vorige Calumnien der Rebellion.

B iij.

feind.

feindt. Vnd seind solche Leute denen wir
nimmermehr können genugthun / sondern wol-
len allezeit mehr haben / Damit sie vnserer Reli-
gion vnd hoheit vnterdrucken / vnd sie allein
Herrn mögen bleiben / vermittelst solcher irer
Religions vbung / so wir ihnen in vnsern min-
dern jaren gnedigst vergünstiger / vñ folgents
auch friedlebens vnd guter ruhe halben / auff
das wir ein ergers könten vermeiden / auch wir
der vnsern willen gestattet / die wir sonst all-
wegen / wie es denn aller Christlichen Königs-
gen gebüret / die ware Religion in vnsern Her-
zen eingeschlossen haben / bey dem wir auch ge-
dencken zu leben vnd zu sterben / vnd erkennen
das für ein grosse genade Gottes / das er vns
solche durch sein vnaussprechliche güte hat mit-
getheilet / vnd vns bey vnserer Religion vnd
hohem stand / von der zeit wir zur Königlichem
Kron kommen / bis jetzt wider soniel anstös
vnd grosse widerwertigkeit gnedigst hat erhal-
ten / vnd vns jetzt alter vernunft vnd verstand
genugsam geben / das wir vns selbs wol zu re-
giren wissen / das er vns auch an die Hand ge-
setzt / vñ zum gehülffen geordnet vnsern freunt-
lichen lieben Bruder den Herzogen von Anjou
der so wol erwachsen vnd ein Man als wir / vñ
vnser oberster Leutenamt ist / vnserer Person
vnd diensten am besten gewogen / vnd in der
Religion mit vns eins. Wie denn auch gleich-
fals vnser freuntlicher lieber Bruder der Her-
zog von Alencon.

Aus diesem vnd auch andern beweglichen
vrsachen

ursachen auff vorgehende beratschlagung vnd
gut achten vnser gnedigsten Fraw Mutter/
höchsternanten vnserer freundlichen lieben
Brüdern vnd Fürsten vnseres geblüts / Auch an
derer Fürsten vnd Herrn vnd Rethen vnseres
geheimen Raths / haben wir durch ein stets
ewigwerent vnd vnwiderrüfflich Edict ver-
botten vnd abgeschafft / Verbieten vnd schaf-
fen ab bey straff leibs vnd guts / jedermenni-
glichen in vnserm ganzen Königreich vnd al-
len vnd jeden Landen vnseres gebiets / wes stan-
des / würden oder wesens die sein / alle vbung
einiger andern Religion denn der Catholisch-
en vnd Römischen Religion / deren wir seind /
vñ alle Könige vnserer vorfaren gewesen seind.

Wollen vñ ordnen derwegen das alle Pre-
dicanten / der vorgemelten neuen Religion /
welche sie die Reformirte nennen / innerhalb
vierzehnen tagen nach dem gegenwertiges Ed-
dict Publicirt / sich aus gemeltem vnserm Kö-
nigreich / landen vnd gebieten verfügen / vnd
ausziehen / bey obgenanter straff. Nichts desto
weniger aber seind wir nicht gefinnet / Wollen
auch nicht / das die von der vermeinten refor-
mirten Religion ihres gewissens halben er-
forschert noch beschweret werden / so ferr sie sich
keiner andern Religions vbung den allein der
Catholischen vnd Römischen Religion an-
massen vnd gebrauchen / Vnd seind der tröst-
lichen hoffnung vñ zuuersicht / es werden
die von gedachter vermeinten reformirten Re-
ligion hernach mit der zeit vermittelst Göttli-
cher genadē vñ höchstes fleis / so wir nach allem
vnserm

a Sie siet
man das al-
lem die Reli-
gion für ein
Rebellion
gehalten.

*evg licet hypo-
e/se*

vnserm vermögen wollen anwenden / das die
Bischoven vnd Seelsorger aller Kirchen ge-
melten vnseris Königreichs / ihr Ampt mit euf-
ferstem fleis thun / lassen beßern: widerumb zu
vns vnd vnsern andern Vnterthanen treten /
vnd sich mit der heiligen Catholischen Kirchen
vereinigen.

Wollen auch hiemit allen vnd jeden vn-
sern Vnterthanen / so vns hierin gebührenden
gehorsam erzeigen / vnd vermög dieses vnseris
Edicts die gewehr ablegen / vnd von den ver-
gaderungen innerhalb zwenzig Tagen nach
der Publication dieses Edicts / abtreten / hin-
ziehen vnd leben / wie es guten getrewen Vnter-
thanen geziemet / vergeben / verziehen / vnd al-
lerdings durch aus vergessen haben / was sie ent-
weders wider vnser Person oder vnser gne-
digste fraw Mutter / vnser freundliche liebe
Brüder / oder andere wer die seyen / in jezweren-
den oder vorigen entpörungen oder ihrer Re-
ligion halben bis auff den tag dieses gegenwer-
tigen Edicts / gehandelt vnd gethan haben /
Vnd das sie derowegen bey vns vmb keine an-
dere genad noch besondern verzieg vnd quiclos
Brieff ansuchen dörfen / da sie vns innerhalb
vorbenanter zeit vnser Stetten vnd Festung-
en durch dero Hand / die sie innhaben oder ge-
walt darüber haben / widerumb einräumen.
Vnd alle die so vns dieser gestalt gehorsam lei-
sten / nemen wir in vnsern schutz vñ schirm gleich
vnsern andern Vnterthanen. Verboten auch
hiemit ernstlich vnd austrücklich allen vnsern
Vnterthanen von wegen dessen was sich ver-
lossen /

hoffen / niemands nichts auffzurupffen / vnd
vnsern Richtern vnd beampten / sie weder an
iren Personen noch gütern / einiges wegs zubes
schwern / noch zuberüben.

Wollen auch vnd gebieten / das alle Par
ticular oder Priuat Streit vnd Irrungen so sich
vorgemelter entpörungen oder der Religion
halben erhaben / es sey gleich vnter hohen oder
geringen Leuten / gemeinen Stetten / oder auch
andern Personen / wes stands oder wesens die
sein mögen / gantzlich auffgehoben / vnd in ewi
gen verges gestelt werden / Also das man dero
mit keinem wort mehr gedenden oder einiges
wegs nachforschen solle / bey straff / damit man
die verleger der hohen Mt. vnd die zerrütter
des gemeinen friedens pflegt zu straffen.

Ferners auch verbieten wir allen vnsern Rit
terthanan / das keiner den andern solcher ver
lauffenen handlungen wegen / weder mit wort
ten noch mit der that antaste noch beleidige /
Vnd erklären vns hiemit / so bald obernante
zwenzig Tag verlossen seind / das wir wider die
halsstarrigen vnd Rebellen / iren anhang vnd
mitgenossen / auch alle in solchen fellen gebür
liche vnd durch Gott zugelassene mittel vnd we
ge procedirn / vnd ihnen ferners gang vnd gar
kein gnad widerfaren lassen wollen / hierin nie
mands zumal ausgenommen.

Befehlen auch durch gegenwertiges vnser
Edict allen vnsern liebē getrewen vnsern Par
laments verwanten / Landpflegern / Vögten /
Amptleuten oder der Leutenampt / auch allen
vnsern andern gerichtslenten vnd beampten /
C vnd

vnd einem jeden insonderheit / das er seiner ge-
bür nach dis gegenwertigs vnser **Edict** / ord-
nung / willen vnd meinung öffentlich lasse les-
sen / Publicirn / vnd einschreiben / von wort zu
wort / das halten vnd handhaben / vnd ver-
schaffen das es vnuerbrüchlich vnd ohnerlegt
gehalten / vnd gehandhabt werde.

Vnd damit solches verrichtet vnd stat ha-
ben möge / das sie zwingen vnd nötigen / vnd
verschaffen / das die der gebür darzu gezwung-
en vnd genötiget werden / welche solchs ange-
langt / vnd wider die verbrecher vnd vbertret-
er mit hie inuerleibten straffen vnnachleslich
procedirn / **Dz** vns auch gemelte vnser Lants
pfleger / **Vogt** / Amptleut vnd andere beampte
in Monats frist / nach Publicirung gegenwer-
tiges **Edicts** / vns ihres verrichtens hierin ei-
gentlich berichten / Denn dis ist vnser will / vn-
angesehen was für **Edict** / ordnungen / gebot
oder verbot / diesen entgegen. Welche wir ver-
mög vnd inhalt dieses gegenwertigen **Edicts**
doch in andern vnuergreifflich hiemit abgeleh-
net vnd geendert wollen haben / Ablehnen vnd
endern.

Zu vrkunt dessen haben wir dis **Edict** mit
vnser eigen Hand vnterschrieben / vnd vnser in-
siegel hierunter thun trucken. Datum zu **S.**
Maur des folles im Herbstmonat / des 1568.
Jars nach der geburt Christi / vnser **König**
reichs im 8. Vnterschrieben.

Carolus.

Vnd auff dem vberschlag. Im Namen
des

des Königs / der Königin seiner Frau Mutter / meiner gnedigen Herrn der Herzogen von Anjou vnd Alencon des Königs brüder. Der Herrn Cardinaln von Bourbon / von Lothringen / vnd von Gwyse / Der Herzogen von Nemours / von Longeuille / vnd von Amalzele / der Marschalcken von Danville vnd von Cosse / des Herzogen von Vez / der Herrn von Moruillier / Erzbischoffen zu Sens / des Bischoffen von Auyerre vnd von Limoges / Alle vnd jede der Kön. W. Rath in dero geheimen Rath / in bey sein der Herrn von Lansac vnd Carnaualet. Vnderscrieben.

Von Laubespine.

Vnd vnden darunder.

Vihā.

Vnd versigelt mit grünem Wachs / auff rote vnd grüne Seidene durchzüge.

Belesen Publicirt vnd eingeschrieben / Der höret auff begern vnd bewilligung der Kön. W. general Procureatores zu Paris im Parlement den 28. Septembris / Anno 1568. Also vnderscrieben.

Du Tillet.

Gelesen publicirt vnd eingeschrieben am weltlichen Richtstul im Castellet zu Paris in beysein der Kön. beamten / so das begerten vnd darcin bewilligten den letzten Septembris / Anno / 1568.

Vnd ist denselben tag an allen gewöhnlichen Eckgassen vnd plätzen der Stad Paris publicirt worden mit der Trumeten vñ offenem aussprechen / aus geheis vñ befehl der Kön. W. durch

C ij

mich

nich Champaigne Herold in Franckreich / vnd
Alanzon gleicher gestalt Herold in Franckreich
in bey sein des Herrn Leutenampts vnd des
Königlichen Procurators am Castellet zu
Paris.

Edict.

Des Königs / in welchem er sich erkleret / das er
fürterhin keine beuelhaber vnd amptleut in
gerichten oder Rentmeistereyen / die der vermeinten newen
Religion zugethan seindt / ha-
ben will.

Wir Carle von Gottes Genaden / König
in Franckreich / entbieten allen vnd je-
den / so dis gegenwertig Edict sehen wer-
den / vnserer genad vnd grus. Dieweil wir hiebe-
vor im werck befunden / das viel vnserer Ampt-
leut vnd Beuelchhaber / so wol in den Gerich-
ten als auch Rentmeistereyen / welche der ver-
meinten newen Religion zugethon / ihre emp-
fer vnd breuch nicht wol verricht / Iren affec-
ten alzuviel nachgehengt / vnd ihre schuldige
pflicht ganz wenig betrachtet / dermassen / das
etliche / an stat sie ihren beuelchen wol vnd bil-
licher weis solten nachsetzen / ein theil vnserer
Stette / einnemen vñ vns enziehen habē lassen.
Etliche aber habē sich vnseres Gelds angemast /
vnd von demselbigen den jenigen / so sich feind-
licher weis wider vns auffgeleinet / vorschub ge-
thon / vnd zu grossen vnserm nachtheil geholf-
fen. Als haben vns die gegenwertigen leufft
vnd zeit (zu welcher der newen Religions ver-
wante /

wante/ die vorigen empörungen vnd Kriegs-
rüstungen wider vns vnd die Catholischen vns
sere gute vnd getrewe Vnterthanen abermals
erregt) vermanet / auff etwan ein gute ord-
nung bedacht zusein / damit wir jetzt gemelten
vnsere lieben vnd getrewen Vnterthanen/
wol vorstehn vnd in guter ruhe behalten möch-
ten/ Denn einmal sie gantzlich vermeinen / vn-
ter mehr gemelten der newen Religions ver-
wanten / Keine rechtmessige Administration
der Justicien zugehaben / vnd wir die fürsorg
tragen/ vnser Gelt werde durch sie nicht wie sich
gebürt / trewlich verwaltet vnd vns zu gutem
angewent. Derowegen wir solchs zuuorkom-
men vnd alles was zu vnserm sicheren stand im-
mer dienstlich sein möge / anzuordnen gewillt
sein.

Sügenhierumb jedermeninglichen zuwissen/
das wir aus Rath vnd gutbeduncken / vnserer
geliebten Fraw Mutter der Königin / vnserer
auch geliebten Herrn Bruders des Herzogen
von Angiers vnd Bourbon/ welcher vnser Leu-
tenant general / vnser Person im ganzen
Königreich representirt vnd vnser bluts ein
Fürst ist/ auch anderer Fürsten vnd fürtrefflich
en Personen vnserer geheimen Raths / erkleret
haben/ vnd auch hiemit gegenwertigem Edict
erkleren/ Das wir hinfür keinen/ so der obbe-
melten newen vermeinten Religion verwant/
in vnsern diensten oder emptern/ es sey gleich in
vnserm Hoff des Parlaments/ in der Rechen-
kammer/ im grossen Rath/ Tresorier/ General
pfenning oder Rentmeister/ Balliffen/ Sene-
schaulz/

schauly / Pronosen / ihre Leutenampt / oder
sonst andere Befelchhaber / so wol in Gerichten
als auch Rentmeistereyen / was würden oder
standts die immer sein möchten / haben wollen /
Aus denen vrsachen wir sie entladen haben /
wie wir sie denn zum vberflus hiemit ihres
standts vnd empter entladen vnd absetzen / dar
mit wir hernachmals dieselbige empter mit Ca
tholischen / tüglichen vnd vns wolgefelligem
Personen / besetzen vnd versehen mögen. Dies
weil aber vnder gedachten beuelchhabern / so
der vielgemelten neuen Religion zugehön /
etliche / die sich zu denen / welche auff's new vns
feindlicher weis in Kriegsrüstung angreifen /
geschlagen / demselbigen anhangen / ihnen mit
Rath vnd That hülff beweisen vnd vorschub
thun / seind / etliche aber derselbigen sich ganz
friedlich / wol vnd vnsern Edicten gemess ver
halten / Vnder welchen billich ein vnterscheidt
zumachen vnd milttere tractation vorzuneh
men ist. So wollen vnd verordnen wir / das
die vielgemelte Amptleut oder Beuelchhaber /
so wol der neuen Religion verwandt / doch
samt andern in keine Kriegsrüstung beger
ben / noch mit denselbigen einigen verstand ge
habt: ihnerhalb zwenzig tagen / nach publi
cirung gewertigs vnser Edicts / vns ihre Pro
curationen zuschicken / vnd also iren stand vnd
emppter vns heimstellen / die wir als denn / wie
obgedacht / mit tüglichen Catholischen Perso
nen versehen lassen wollen. Da auch in den
Rechnungen sich etwas vberflüssigs erfinden
würde / wollen wir verordnung thun / das sie
ihre

ihre renten au ff dem Rathaus der Stad Pa-
ris haben vnd zu sampt ihren Erben rüwiglich
en genieffen mögen.

Hierauff beuehlen wir / allen vnsern liebers
getrewen / so am hohen gericht vnserer Parla-
ment / in vnserer Rechenkammer / vnsern Steu-
er gericht / auch allen Landspflögern / Vögren /
ihren Leutenampten vnd andern gerichts Per-
sonen / Beuelchhabern vnn Vnterthanen / das
sie gegenwertig vnserere erklerung / willen vnd
meinung / verlesen / publicieren vnd Registrie-
ren lassen / auch drob halten / das solchem ge-
lebt vnd nachgesetzt werde / Darwieder nicht
handlen / noch andern darwider etwas zuthun
gestatten. Denn also ist vnser will vnd gefal-
len. Dessen zu weiterm vrkündt haben wir dis
gegenwertig mit eigener Hand signirt auch vn-
ser insiegel daran hengen lassen.

Geben zu Sant Maur des fosses, den 25.
Septembris / im jar vnserer erlösung / funffze-
henhundert sechzig vnd acht. Vnsers Königs
reichs im achten.

Signirt.

CHARLES,

Auff dem vmbschlag.

Durch die Kön. Ma. in ihrem Rath.

Fizes.

Vnd auff der seiten.

Vifa.

Verrieglet in gelbes Wachs / auff rote vnd
grüne durchzogene seidene Schnier.

Verlesen /

Verlesen / publicirt vnd Registriert / auff
begern vnd bewilligung des Königs general
Procuratorn / zu Paris im Parlament / den
28. Septembris / Anno 68.

Also signirt.

Du Tillet.

Verlesen / publicirt vnd Registriert vnter
dem Burgerlichen schwidbogen des Chastellers
zu Paris / in gegenwertigkeit der Königischen /
die solche begert vnd bewilliget haben. Den letz-
sten tag Septembris / 1568.

Am selbigen tag ist es in jetzgemelter Stad
Paris / mit vorgehenden benamten auch in al-
len Gassen vnd gewöhnlichen orten / aus des Kö-
nigs beuehl publicirt wordē / durch mich Cham-
paigne Herold / etc. In beysein des Burger-
lichen Leutenampts vnd des Königs Procus-
ratorn auff dem Chastellen zu Paris.

Offne Patenten.

Des Königs / in welchem er gebeut / alle vnd jede
gefelle vnd einkomen / der Abteyen vnd Pri-
oreyn / im Gebiet vnd Jurisdiction der Stad Paris gelegen /
bey den Einsamlern vnd Schaffnern dersel-
ben / zu Arrestiren vnd ein-
zuziehen.

Wir Carle / von Gottes Genaden / König
in Frankreich / entbieten dem Prouosen zu Par-
is oder seinem Leutenampt / vnsern grus / etc.
Dannach wir zu erhaltung vnd schutz der Catholischen /
Apostolischen / vñ Römischen Kirchen / auch vnser stand /
vnd

vnd denn zu hinderreibung deren fürnemen / welche solchs
vmbstürken wollen/ hievor all vnser vermögen vnd fleis
angewendt/ auch noch also ebenmessig heutigs Tags / dies
weil der newen Religions verwante / die empörungen aber
mals erregt/gesinnet sein. Vnd aber zugemüt gefüret/ das
weder vnser jerlich einkommen / noch die namhafte Gese
hilff / so vns die Clerisey vnseris Königreichs vor dieser zeit
geleistet/gnugsam vnd erschwinglich/ in ansehung des vber
grossen kostens / so wir derowegen ertragen müssen / gesein
möge. Haben wir für rathsam angesehen / das vber jehge
melte vorige stattliche hülff / die Clerisey sampt allen denen/
so ihr vnderworffen/ vns mit einer guten/ grossen Summa
Geldts durch die aller geschwindiste vnd doch ihnen am er
streglichsten mittel vnd wege/ nachmals zu statt vnd hülff kes
me. Doch anders nicht / denn aus zulassung / bewilligung
vnd authoritet / so sie von vnserm heiligen Vatern dem
Pabst vnd vns haben. Wie wir denn dieses auch vnsern
lieben vnd getrewen Vettern den Cardinelen vnd andern
fürnemen Prelaten vnseris Königreichs / so zu Paris sind
vnd vns bewonen/wissent gemacht. Welche alle vnser hoch
tringende not erkant / vnd das hierinnen geschwinde eil er
fordert vnd der auszug vns zum höchsten nachtheilig sein
möge/ mit fleis betrachtet / deshalben solte man inn diesem
fortschreiten/vnd ein jeden beneficiario vnseris Reichs nach
billigkeit sein antheil vnd gebürnus zuentrichten / aufflegen.

Dieweil aber dis ein sach ist / die so bald nicht ins werck
gericht / die austheilung auch so eilends nicht beschehen vnd
in alle Diocesen gemeltes vnseris Königreichs geschickt wer
den kan/ist hochnotwendig/das man inmittelst auff weg bes
dacht/wie man der zalung vnd dessen / so ein jeder für sich
entrichten sol/ genugsam gesichert sey.

Derowegen befehlen vnd gebieten wir euch hiemit aus
druckens

D

eruckelichen / das ihr inn vnserm namen / zu Paris in der
Hauptstat / auch andern Stetten ewerer Jurisdiction vns
derworffen / offentlich mit vorgehenden Trommeten / aus
ruffet vnd Publiciret / auch / damit niemands die vnwissens
heit möchte fürwenden / in gewöhnlichen offnen orten gemel
ter Städte anschlaget. Nemlichen das vnser will vnd meis
nung ist / alle frucht / nuszung vnd einkommen / der Apteyen
vnd Prioreyen / so in ewerem gebiet vnd Jurisdiction geles
gen / vnd hie zwischen Wühennachten fellig vnd gübig
seind / arrestirt vnd eingezogen werden / wie wir dieselbigen
hiemit de facto arrestiern vnd einziehen / bey allen Schaff
nern / Verwaltern oder andern / so die beneficien mit titel
besitzen / Dergestalt / das gemelter Schaffner oder verwal
ter keiner / nichts verendern / den beneficiarijs oder andern
sicht was folgen noch geben lassen könnte / es were denn das
solchs zum Gottesdienst / zuerhaltung der Geistlichen / oder
zu bezalung des zehenden vnd zu der von gemelter Clerisey
vns bewilligter hülff / gereichte. Dis gebieten wir ihnen hie
mit austruckelich / bey straff / das auff den fall sie von ge
melten einkommen / vnserm willen vnd gebot zuentgegen / an
dern etwas volgen lassen wurden / das sie als denn solchs
von ihrem eigenthumb erstatten sollen.

Wir wollen auch nicht / das in solchem gemelte Schaff
ner vnd verwalter einzigen kossen auffwenden / noch ihr ein
besonderbare einsamlung gedachter nuszung vnd einkom
mens anstellet / sondern das solchs / vermög dieser gegenwer
tigen Patenten / inn einer algemeinen einsamlung beschehe.
Was ihr als denn dern gestalt zusamen gebracht / solt ihr
als denn dem von vns hierzur bestetigten general Rentmeis
ter / zu schuldigen zielen lieffern / alles vermöge deren hiebes
vor von vns ausgerichten Commission / die hiemit nicht ab
gehon / sondern in ihren freyten verbleiben sol.

Und

Vnd demnach viel gemelte einziehung/ anderer vrsach-
en halb nicht fürgenommen/denn das man sich, dessen/was
ein jeder für ein antheil zuerlegen schuldig / sicher mache/
Vnd aber etliche für euch erschienen/die mit gebürlichen vñ
rechtmessigen Quitangen von den jenigen / so dieses befohl-
en gewesen/darthon könnten/ das sie an der bewilligten hülff
ihr gebürent antheil vnd Tax erlegt / Haben wir ihnen hies
mit vñnd vermöge gegenwertigen Patenten bewilligt vnd
bewilligen / das wir als denn vnser Hand von ihrem ein-
kommen wollen abziehen vnd angelegte Arrest auffheben/
Wie denn wir dieselbige also hiemit auffheben / dermassen
das vnnotig/ sie deshalben einzigen weiteren kosten auswen-
den/noch jrer güter/wie hiebuor/ ruhwiglichen zugenießen/
weitere vnd andere denn diese Patenten ausbringen / sollen.
Dis alles zuuerriechen geben wir euch hiemit vielmechtigen
gewalt/vnd beuchlen hierauff allen vnsern Richtern/Amp-
leuten vnd Vnterthanen / das sie euch in diesem behülfflich
seyen vnd gehorsam leisten. Denn dis ist vnser endlicher will
vnd meinung.

Geben zu Sant Maur des fosses, den 22. Septem-
bris. Im Jar vnserer erlösung/ Tausent / fünffhundert/
sechzig vnd acht. Vnsers Königreichs im achten.

Signirt.

Durch die Kön. Mt. in ihrem
Rath.

CLAVSSE.

Bersiegelt mit dem grossen Insigell in gelbes Wachs/
auff einfache bergamente durchzug/angehenget.

Berlesen vnd mit Trommeten öffentlich an gewon-
lichen

D ij

lichen

lichen orten der Stad Paris publicire / durch mich Johan
Symonet / Königlichen schörganten aus dem Chastellet zu
Paris / von Pasquier Rossignoll / des Königs geschwornen
auschreyer zu Paris vnd dessen gebiet hierzu verordnet / in
beysein Johan von Selem / welchen Michel Noiret ein an-
derer Trommeter mir zugeben. Den 27. Septembris / etc.
Anno / 1568.

Signirt.

SYMONNET.

**Memorial Verzeichnis / Was ein
Französischer gesandter bey etlichen Teut-
schen Fürsten von wegen der Königlichen
Würden in Franckreich an-
bracht hat.**

E hat menniglich aus allen handlungen
der Königlichen Würden in Franckreich / seit der zeit
sie zu der Königlichen Kronen vñ regierung komen /
genugsam abnemen vnd erkennen mögen / mit was begirden
vnd höchstem fleis ihre Kön. W. sich auff alle weg bemü-
het vnd vnterstanden / ihre Vnterthanen zu der Catholisch-
en vnd alten Religion / wie die bey zeiten anderer Königen
dero vorfahrerer gelebt / widerumb zu bringen vnd zureu-
nigen. Vnd demnach ihre Kön. W. sich anfenglichs vn-
derwunden / die new gefassten opinion vnd misuerstande / so
vnter ihrer W. herrn Vater vnd dero Herrn Bruder selig-
ster gedechtnus erstlich erwachsen / aus den Herzen eins teils
srer Vnterthanen zureissen vnd auszureuten / Ist alles elend
jamer vnd trübsal so man in den jüngst verlossenen entpö-
rungen in ganken Königreich gesehen / daraus entsprungen /
Welche

Welche dermassen seind geschaffen gewesen/ das weñ schon
Gott gleich sekunder dem Königreich einen guten/ beständig
gen frieden gnediglich solte verleihen / So würde es sich
doch noch in langer zeit seines erlittenen Schadens nicht er-
holen. Das aber ihre Königliche Würde als sie in den er-
sten entpörungen ihr ganz Königreich in gröster gefahr ei-
nes euffersten verderben vnd vntergang gesehen/ etlichen iren
Vnterthanen die freyheit ihres gewissens vnd die Religion/
welche sie die Reformirte nennen / hat müssen zulassen vnd
gestatten: kan ein jeglicher leichtlich erachtē/ das solches von
hochgedachter ihrer Königlichen Würden anderer gestalt
vnd meinung nicht beschehen / denn das sie mitler weil er-
warten wöllen / das der Allmechtig durch die furnembste
Potentaten der Christenheit etlich gute vnd heilsame mit-
tel verleihe ihre Vnterthanen widerumb vnter einerley Re-
ligion zuvereinigen. Damit haben ihre Königliche Wür-
de ihra gnugsam zuuerstehen geben / wie hoch ihr deren Vn-
terthanen heil vnd wolffart angelegen were. Vnd wiewol
sie solches auch auff andere weg mehr als zuviel erwiesen
vnd bezeuget/ vnd die von gedachter Reformirten Religion
keine vrsach noch fug wider ihre Königliche W. in einigen
argwon oder mistrawen zugerathen: b Jedoch dieweil sie
je vnd allwegen sich als seind der gemeinen ruhe/ vnd ihrem
König vnd Oberherrn/ auch der wolffart dessen Königreich
nicht zum besten gewogen / erzeigt haben / Seindt ihre Kö-
nigliche Würde inn erfahrung kommen / das sie etliche ges-
sandten an die Protestierende Fürsten inn Teutschlanden
abgefertiget / damit sie ihrer Königlichen Würden hand-
lungen bey denselben verdecktig vnd verfast machen / auch
gedachte Fürsten dahin bewegen / das sie abermal in schutz
vnd schirm auffgenommen / vnd hülff vnd beystandt zu
ihrem bösen vnd hochschedlichen vorhaben von ihnen er-
langen

a Das ist
durch ein ge-
meine pünd-
nus die was-
re Christi-
che religion
mit dem
schwert aus-
zurotten/ vñ
die vntertha-
nen zu dem
Babstumb
zu dringen/
auch der zu-
gesagte vnd
publicirte
fried Edicta
nicht zuhal-
ten.

b Benorab
weil mā nit
allein die
anstulung
vnsere wa-
ren Christi-
chen religi-
on gesucht/
Sondern
auch dersel-
ben bekenne-
r vnd heupter
nach den hel-
fen getrach-
tet.

a Troben
was es die
Religion/al
hie ein an/
ders.

langen möchten. Welches alles sie besser nicht zubeschönen
wissen/denn mit dem deckmantel der a Religion/ welche far-
be viel lieblicher / vnnnd anmütiger denn da sie ihr vorhaben
wie es an ihm selbs ist / öffentlich entdecken vnd an Tag ge-
ben vnd anzeigen/das sie willens / die hochzeit vnd stand eis-
nes Oberherren/ der von Gott dem HErrn rechtmessiglich
vnd ordentlich zu der Regierung beruffen/vnd in deren vers-
waltung bestetiget ist/ombzustürzen.

b Gemeine
pändnus w/
der Gott v/
sein heiliges
Wort.

b Wenn denn alle hohe Potentaten vnd Oberherrn in
gleichmässige gefahr gerathen mögen / Wil es die hohe not-
turfft erfordern / das sie sich mit einander vereinigen vnnnd
durch einhelligliche freundschaft vnd verstentnus in guter
gewarsam verhalten / damit einer dem andern zuspringen/
vnd zuerrettung eines jeden alle möglich hülff vnd bey-
stande leisten könne. Dis ist das ihre Königliche Würde
zu aller höchsten begeren/ vnd thun sich auch dessen von iren
S. G. vnd allen anderen Catholischen Fürsten genslich ge-
trösten/ als das die sicherheie ihres Standts vnd regierung
thut anlangen/vnd zu erhaltung der Catholischen Religion
so daran henge / zum aller meisten von nöthen ist. Es kan
sich auch kein Potentat/ Fürst oder Herr / auch ihre S. G.
selbs nicht der gefahr frey sprechen / das sie nicht auch an
Land vnd Leuthen des vnglücks theilhaftig werden / so dies
se geschwinde vnd gefehrliche zeit mit bringen durch so viel
Kriegsrüstung vnd Kriegsgewerb / welches sich hin vnnnd
wieder in der Christenheit vnd vornemlich in Teutschemland
vnderm schein der Religion thut erregen.

Vnd ob wol ihre Königliche Würde in kein zweiffel
setzen / ihre S. G. werden auch mit den andern Fürsten in
guter verstendnus stehn / So haben sie doch weniger nicht
thun

thun kundten/denn ihre F. G. freuenlichen zuerinnern vnd zuermanen / das sie darinn bestendig verbleiben / vnd es darfür halten/ das auff des einen verlust / es dero selbs zum treffen gelten werd/ damit beydes die regierung vnd Religio on gehandhabt vnd erhalten werden.

Hierzu erbieten sich ihre Königliche Würde mit allem was sie von dem Allmechtigen vermögens haben trewen beystand zu leisten / Vnd bitten dargegen auch freundlich/ ihre F. G. wollen gleichfals an ihr / hierinn nichts lassen erwinden / Insonderheit aber auff den gemeinen Reichstagen / oder wo man sonst etwas practicieren thut / dahin mit allem fleis arbeiten / das die heimliche anschleg vnd werbungen so inn Teudtschland von ihrer Königlichen Würden Vnterthanen hülff vnd beystand zuerlangen beschehen/genzlich verhindert werden/darmit sie nicht auffkommen vnd ermet ihr Königliche Würde Königreich auffsnaw widerumb turbieren vnd beleidigen.

Was nuh Ewer Fürstliche Gnade hierin schon in erfahrung bracht oder künfftig bringen wird / dessen wollen sie ihre Königliche Würde freundlich berichten / welches Ihre Königliche Würde gar gern wollen hören. Gleichfals auch was ihre Fürstliche Gnade für Rath / hülff mittel vnd weg darauff wissen vnd ihr Königliche Würde mittheilen wollen / das sind ihre Kön. W. zu höchstem danck als von dero vertrautste beste verwandte/ freund vñ bundsgenossen auff vnd einzunehmen gesint/ vnd ihre F. G. zu allem freundlichen willen wo vnd wenn sie dessen begeren wolgeneigt.

Nota.

Nota.

Als diese obgefakte Edicta publiciert / Hat die Königsliche Würdin in Franckreich eigener Person sich in ihrem Königlichen Habit vnd gepreng auff das Pallast verfüget / vnd daselbst die vorige Pacifications Edicta mit eigenen Henden in das Feuer geworffen / verbrent / vnd also gleich den Stab vber vnser ware Christliche Religion gebrochen / etc.

ENDE.

Psalm. 2.

Warumb toben die Heyden / Vnd die Leute reden so vergeblich ?

Die Könige im Land lehnen sich auff / vnd die Herrn rathschlagen mit einander / Wider den H E R R N vnd seinen gesalbten.

Lasset vns zerreißen ihre Band / Vnd von vns werffen ihre Seyl.

Aber der im Himmel wohnet lachet ihr / Vnd der H E R R spottet ihr.

Er wird einest mit ihnen reden in seinem zorn / Vnd mit seinem grimme wird er sie schrecken / etc.



78 52 ⁴/_{h 13}

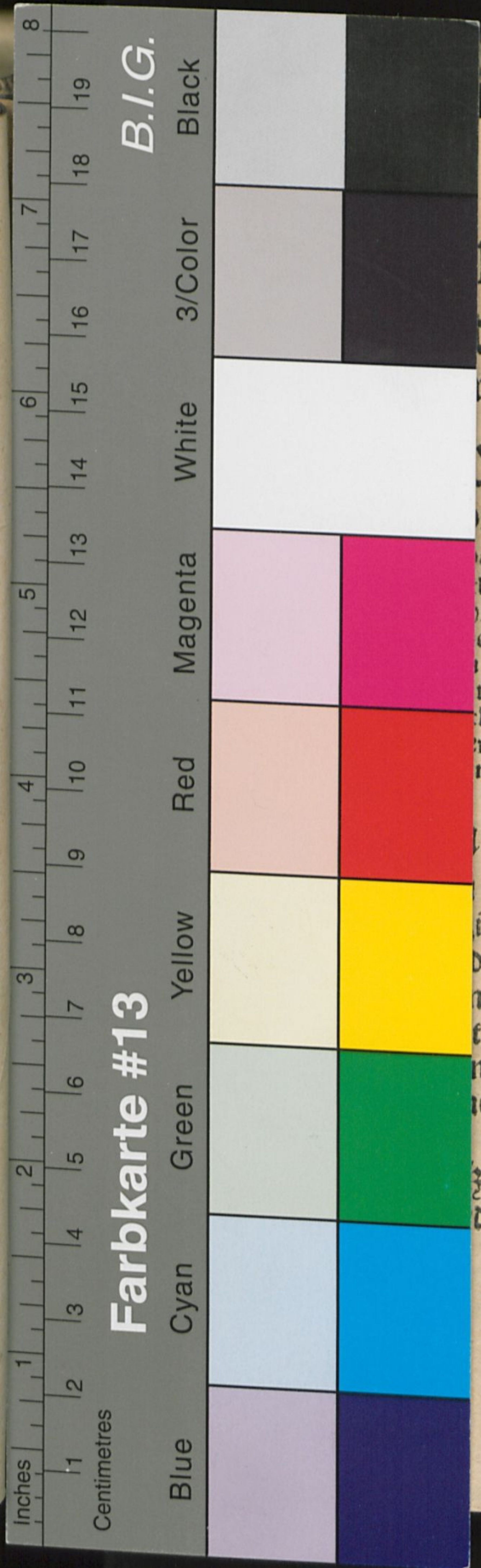
ULB Halle 3
004 067 266


TA-01



u





t sampt ei-
der Königlichen
ranckreich.

Dredigten / Christ-
ung der waren Christ-
en Leibs vnd Lebens straff/
hon vnd in Emptern sein / ab-
e vnd Bäßstische verstatte /
er Jurisdiction Paris gelegen /
sollen / Sampt einer In-
in Namen ihrer Rō-
lichen Teutschen
worben
n.

is die vorige vnd
von wegen keiner Re-
ion halben gemeint / Vnd
der die betrangten Christen
a / dem Antichrist vnd sei-
t vnd sein heiliges Wort
nd zeitlichen ver-
nen / etc.

zösischen Sprach
deutschet.

5 6 8.

No 4627 *

